



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.63 RRB 1941/3255**

Titel                       **Ruhegehälter der Sekundarlehrer.**

Datum                     23.12.1941

P.                         1176–1177

[p. 1176] § 17 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919/14. Juni 1936 bestimmt über den Ruhegehaltsanspruch der aus dem Schuldienst scheidenden Volksschullehrer folgendes: «Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.» Nach § 20 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 gilt die grundsätzliche Regelung, wie sie das Leistungsgesetz für die Volksschullehrer vorschreibt, auch für die Lehrer der kantonalen Mittelschulen. Die Leistungen des Staates im einzelnen, d. h. die Feststellung der Anspruchsberechtigung innerhalb der Grenzen: 30 Dienstjahre = mindestens 50% Ruhegehalt einerseits und 45 Dienstjahre = höchstens 80% Ruhegehalt andererseits, ordnet das Gesetz nicht selber. Der Regierungsrat hat die Ansprüche innerhalb des gesetzlichen Rahmens für die Volksschullehrer in § 74 der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Leistungsgesetzen, für die Mittelschullehrer durch einen grundsätzlichen Beschluß vom 16. April 1921 geregelt. Demnach erhält ein Volksschullehrer, sei er Primar- oder Sekundarlehrer, nach dem vollendeten 30. Dienstjahr ein Ruhegehalt von 50% der zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung, wenn er gleichzeitig das 50. Altersjahr zurückgelegt hat. Das Ruhegehalt steigt mit jedem weiteren Dienst- und jedem weiteren Altersjahr um 2%, sodaß derjenige Lehrer auf das Ruhegehhalts-Maximum von 80% der zuletzt bezogenen Besoldung Anspruch hat, der 65 Altersjahre zurückgelegt und dabei 45 Dienstjahre absolviert hat. Vergleichsweise sei angeführt, daß einem Mittelschullehrer beim Rücktritt, nach 30 Dienstjahren 55% des Gehaltes als Pension zuerkannt wird, wenn er in diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt geworden ist; das Ruhegehalt steigert sich bis zu dem für Mittelschullehrer festgesetzten Maximum von 75% um 2% mit jedem weiteren Dienst- und Altersjahr. Der Mittelschullehrer kann auf diese Weise schon nach 40 Dienstjahren in den Genuß der vollen Pension treten. Daß die Ruhegehälter der Mittelschullehrer 75% des Gehaltes nicht übersteigen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle; lediglich nebenbei mag erwähnt werden, daß der gesetzliche maximale Ansatz von 80% auf die Volksschullehrer, deren «gesetzliche Barbesoldung» nur einen Teil ihrer Gesamtbesoldung ausmacht, zugeschnitten ist und für die Mittelschullehrer, welche die ganze Besoldung vom Staat beziehen, offensichtlich übersetzt wäre. Dagegen ist bei der vergleichweisen Betrachtung der Ansprüche der Volksschullehrer



und derjenigen der Mittelschullehrer von Bedeutung, daß die letzteren schon mit 40 Dienstjahren das Maximum des Ruhegehaltes erhalten können, während jene auf alle Fälle erst nach 45 Dienstjahren dieses Ziel erreichen. Der Sinn dieser Differenzierung liegt auf der Hand: ein Mittelschullehrer hat seine berufliche Ausbildung in der Regel nicht vor dem 25. Altersjahr abgeschlossen; er wird deshalb, wenn er, wozu er berechtigt ist, sich mit 65 Jahren zur Ruhe setzen will, im besten Fall 40 Dienstjahre erreicht haben. Der Volksschullehrer dagegen hat seine Ausbildung früher beendet, so daß man ihm bei der Erreichung des «pensionsreifen» Alters von 65 Jahren den Nachweis von mehr als 40 Dienstjahren zumuten darf. Nun stellt aber die geltende Verordnung die beiden Kategorien der Volksschullehrer, die Primar- und die Sekundarlehrer, hinsichtlich der Ruhegehaltsansprüche auf die gleiche Stufe, obschon die Ausbildung beider verschieden lange dauert. Die Sekundarlehrer haben im Anschluß an die Primarlehrerprüfung ein wenigstens zwei Jahre währendes akademisches Studium absolviert; sie reihen sich in Bezug auf die Ausbildungsdauer zwischen die Primar- und die Mittelschullehrer ein. Ein Sekundarlehrer wird infolgedessen in der Regel mindestens zwei Jahre älter sein als sein Kollege auf der Primarschulstufe mit der gleichen Zahl von Dienstjahren. Dieser Unterschied wirkt sich unter dem geltenden Ruhegehaltsrecht zum Nachteil derjenigen Sekundarlehrer aus, die mit der Vollendung des 65. Altersjahres von ihrer Lehrstelle zurücktreten möchten oder gesundheitshalber dazu gezwungen sind. Da sie in diesem Zeitpunkt noch nicht 45 Dienstjahre absolviert haben können, erhalten sie nicht das volle Ruhegehalt; ein Umstand, der manchen Sekundarlehrer veranlaßt, von seinem Vorhaben, einer jüngeren Kraft Platz zu machen, abzustehen und auszuharren, wenn auch oft unter Mühen und nicht zum Nutzen des Unterrichtes, bis er seine 45 Dienstjahre hinter sich hat. Die Erziehungsdirektion kommt jedes Jahr in die Lage, einige Anfragen 65- und 66jähriger Sekundarlehrer nach der Zahl ihrer anrechenbaren Dienstjahre zu beantworten; gibt man ihnen diese Zahl, die zwischen 42 und 44 schwankt, bekannt, so entschließen sich die Fragesteller zum Verbleiben im Schuldienst für weitere 1 - 3 Jahre. Dieser Zustand befriedigt aus verschiedenen Gründen nicht. Einmal sind, wie erwähnt, die Sekundarlehrer gegenüber den Primarlehrern benachteiligt, weil sie ohne finanzielle Einbuße von ihrem gesetzlichen Recht, mit Vollendung des 65. Altersjahres den Abschied zu nehmen, keinen Gebrauch machen können, eine Tatsache, die sich mit der in den öffentlichen Verwaltungen zum Gemeingut gewordenen Überzeugung nicht verträgt, daß einem Funktionär das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst mit 65 Jahren zum mindesten nicht verwehrt werden sollte. Sodann darf nicht verschwiegen werden, daß der Schule mit Lehrern, die trotz den Beschwerden des Alters nur deshalb im Amte ausharren, um in den Genuß der vollen Pension zu gelangen, nicht gedient ist, und endlich soll auch an den Nachwuchs erinnert werden, in dessen Interesse es liegt, daß die älteren Kollegen auf die Ausübung des den Lehrern noch zustehenden Rechtes, bis zum 70. Altersjahr im Schuldienst zu verbleiben, verzichten.

Die vorstehenden Erwägungen bestimmen die Erziehungsdirektion und den Erziehungsrat zum Antrag, die Ruhegehaltsansprüche der Sekundarlehrer in der Weise neu festzusetzen, daß das Maximum von 80% des zuletzt bezogenen Gehaltes nach Vollendung des 65. Altersjahres schon mit 43 statt wie bisher erst mit 45 Dienstjahren gewährt wird. Das bedingt die Heraufsetzung des den Dienstjahren entsprechenden theoretischen Normalalters der Sekundarlehrer um zwei Jahre, die ihrerseits eine



Verschiebung der dazugehörigen Ruhegehaltsskala erfordert. Die Sekundarlehrer werden auf diese Weise hinsichtlich der Abstufung ihrer prozentualen Ruhegehaltsansprüche richtigerweise zwischen die Primar- und die Mittelschullehrer gestellt. Die Differenzierung gegenüber den bisher geltenden und für die Primarlehrer weiterhin in Kraft bleibenden Skalen ergibt folgendes Bild:

Primarlehrer			Sekundarlehrer		
Ruhegehalt in %	Altersjahre	Dienstjahre	Altersjahre	Ruhegehalt in %	
50	50	30	52	54	
52	51	31	53	56	
54	52	32	54	58	
56	53	33	55	60	
58	54	34	56	62	
60	55	35	57	64	
62	56	36	58	66	
64	57	37	59	68	
66	58	38	60	70	
68	59	39	61	72	
70	60	40	62	74	

// [p. 1177]

72	61	41	63	76
74	62	42	64	78
76	63	43	65	80
78	64	44		
80	65	45		

Der Regierungsrat,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,  
beschließt:

I. Siehe die Abänderung der Verordnung vom 15. April 1937 zu den Gesetzen über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer im Amtsblatt 1941, Textteil, Seite 1929, und in der Gesetzessammlung.

II. Mitteilung an die Erziehungsdirektion zum Vollzug und Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.08.2017]